

# Vorblatt

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, kundgemacht im BGBl. I Nr. 60/2002 sowie im LGBl. Nr. 20/2002, die für die Jahre 2001 bis 2004 abgeschlossen wurde, ist gemäß ihrem Art. 38 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft getreten und bedurfte einer Verlängerung, um das Wieder-Inkrafttreten der Rechtslage wie sie am 31.12.1977 in Geltung stand, zu vermeiden. Nach intensiven Verhandlungen einigten sich die Vertragsparteien im November 2004 auf eine Organisations- und Finanzierungsreform, die insbesondere zur besseren Kooperation zwischen einzelnen Sektoren des Gesundheitswesens führen soll. Kernpunkt der Einigung waren die Schaffung von Strukturen sowohl auf Bundes- als auch Landesebene als Ersatz für die bisherigen Finanzierungsfonds und unter Einbeziehung der Sozialversicherungsträger zur Abdeckung eines weitergefassten Aufgabenspektrums dieser Einrichtung. Zur Umsetzung dieser neuen Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern sind sowohl bundes- wie auch landesgesetzliche Regelungen erforderlich. Der Bund hat seine Begleitgesetze teils im Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2005 bis 2008 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2005 - FAG 2005) und das Zweckzuschussgesetz 2001, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Tabaksteuergesetz 1995 und das Bundesfinanzgesetz 2005 geändert werden, getroffen. Daneben hat der einschlägige Regelungen auch im Gesundheitsreformgesetz 2005 erlassen, das Novellen zum Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, zum Beamten-, Kranken- und Unfallsversicherungsgesetz, zum Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, zum Ärztegesetz 1998 und zum Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen sowie die Neuerlassung eines Gesundheitsqualitätsgesetzes und eines Gesundheitstelematikgesetzes enthält.

Auf Landesebene wird zur Umsetzung der aus der Vereinbarung erfließenden Verpflichtungen, einerseits eine Novelle zum Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz (KALG) erforderlich sein und zusätzlich das auf Landesebene bestehende Gesetz vom 23. Oktober 2001 über die Fortführung des Fonds zur leistungsorientierten Finanzierung steirischer Krankenanstalten (Steiermärkisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz – SKAFF-Gesetz 2001) durch das gegenständliche neue Steiermärkische Gesundheitsfondsgesetz zu ersetzen sein.

**2. Inhalt:**

Der gegenständliche Entwurf regelt die Errichtung des Steiermärkischen Gesundheitsfonds als Gesamtrechtsnachfolger des Steiermärkischen Krankenanstaltenfinanzierungsfonds in Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

**3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung des § 12 Abs. 6, wonach die Mitglieder der Schiedskommission in der Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden sind, ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

**4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Da die Geschäftsstelle des Fonds nach wie vor beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet bleibt, ist mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen dieser Regelung nicht zu rechnen.